

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---



---

24. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 21.03.2017

Nummer 8

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- |                                                                                                                                                                                                                        |      |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| ➤ Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände – Gemeinde Zeuthen         | 3    |
| ➤ Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände – Gemeinde Märkische Heide | 4    |
| ➤ Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest – Risikobereich „Luckauer Becken“ und „Spreewald LDS“                               | 5-11 |
| ➤ Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände                            | 12   |

### **Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Heidrun Schaaf  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

|                                                                                |
|--------------------------------------------------------------------------------|
| <p><b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN<br/>DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b></p> |
|--------------------------------------------------------------------------------|

**Öffentliche Bekanntmachung**

Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,  
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

**Allgemeinverfügung des Landkreises  
Dahme-Spreewald zur Aufhebung der  
Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz  
vor der Einschleppung des Erregers  
der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände**

**vom 20. März 2017**

1. Die am 15. Februar 2017 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung von Sperr- und Beobachtungsgebieten im Gebiet um die Gemeinde Zeuthen, bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Serotyp H5N8 festgestellt wurde, wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 19. März 2017 in Kraft.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. DVM Höfke  
amtlicher Tierarzt

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,  
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände**

**vom 20. März 2017**

3. Die am 15. Februar 2017 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung von Sperr- und Beobachtungsgebieten im Gebiet um die Gemeinde Märkische Heide, OT Hohenbrück, bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Serotyp H5N8 festgestellt wurde, wird hiermit aufgehoben.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt rückwirkend zum 19. März 2017 in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. DVM Höfke  
amtlicher Tierarzt

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,  
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

### **Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Anordnung von Maßnahmen zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 21. März 2017**

Zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor einer Einschleppung des Erregers der Geflügelpest ergeht aufgrund des § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)<sup>1</sup>, des § 7 Abs. 6, § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung<sup>2</sup>, des § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)<sup>3</sup>, des § 1 Abs. 1 und 4, § 5 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)<sup>4</sup> in Verbindung mit dem Erlass des Ministerium der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV)<sup>5</sup> vom 20. März 2017 nachfolgende Verfügung:

1. Für folgende Gebiete im Landkreis Dahme-Spreewald wird die Haltung des Geflügels
  - in geschlossenen Ställen
  - oder unter Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), angeordnet:
    - a. **Wildvogeleinstandsgebiet Luckauer Becken**  
Es wird ein Aufstellungsgebiet festgelegt, das folgendes Gebiet umfasst:  
Beginnend im Norden am östlichen Ortsausgang Cahnsdorf
      - Die Landesstraße L 526 in Richtung Willmersdorf-Stöbritz folgend bis zum Ortseingang
      - südwestlich an Willmersdorf-Stöbritz vorbei bis zur Kreisgrenze OSL
      - der Kreisgrenze in südlicher Richtung folgend bis zum Südufer des Schlabendorfer See
      - am Südufer des Schlabendorfer See in westlicher Richtung bis zur Südgrenze des NSG Wanninchen

- der Südgrenze des NSG Wanninchen in westlicher Richtung folgend bis diese nach Norden in Richtung Beesdau abbiegt
- nach Norden östlich an Beesdau vorbei bis zum NSG Borchelts Busch
- weiter nach Norden das NSG Borchelts Busch umfassend und weiter in nordöstlicher Richtung die L 52 queren bis zur L 526 (östlicher Ortsausgang Cahnisdorf)

In diesem Gebiet gelegene Orte:

Egsdorf, Freesdorf, Görlsdorf (mit Frankendorf und Garrenchen) und Schlabendorf am See der Stadt Luckau

**b. Wildvogeleinstandsgebiet Spreewald LDS**

Es wird ein Aufstellungsgebiet festgelegt, das folgendes Gebiet umfasst:

Beginnend im Südwesten an der Stadtgrenze der Stadt Lübben zur Landkreisgrenze zu OSL

- der westlichen Stadtgrenze Lübben (Spreewald) in nördlicher Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze Schlepzig
- anschließend der westlichen Gemeindegrenze Schlepzig in nördlicher Richtung folgend entlang der westlichen Waldkante (Wasserburger Spree) bis zur südöstlichen Ortslage von Groß Wasserburg
- in Groß Wasserburg der Waldkante in östlicher Richtung bis zur Spree folgend (Gemeindegrenze Krausnick-Groß Wasserburg) und dieser in südlicher Richtung folgend bis zur Gemeindegrenze Schlepzig
- der östlichen Gemeindegrenze Schlepzig in südlicher Richtung folgend bis zur östlichen Stadtgrenze der Stadt Lübben (Spreewald)
- der östlichen Stadtgrenze der Stadt Lübben in südöstlicher Richtung bis zur Gemeindegrenze Alt Zauche-Wußwerk folgend
- der östlichen Gemeindegrenze Alt Zauche-Wußwerk in südöstlicher Richtung bis zur Kreisgrenze OSL folgen
- weiter der Landkreisgrenze zu OSL in westlicher Richtung bis zur südwestlichen Stadtgrenze der Stadt Lübben (Spreewald) folgen (Ausgangspunkt)

In diesem Gebiet gelegene Orte:

Stadt Lübben (Spreewald) mit Hartmannsdorf, Lubolz, Neuendorf, Radensdorf, Steinkirchen und Treppendorf, Gemeinde Schlepzig, Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk ( mit Burglehn)

2. Im gesamten Landkreis Dahme-Spreewald ist die Durchführung von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel untersagt.
3. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit wirksam.

### **Begründung:**

#### **I. Sachverhalt:**

Nach einer zwischenzeitlich erfolgten Neubewertung der Seuchenlage unter Berücksichtigung der Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts ist weiterhin von einem Eintragsrisiko des Virus von der Wildvogelpopulation in Hausgeflügelbestände auszugehen. Dennoch rechtfertigt die Beruhigung der Seuchenlage im Hausgeflügelbereich ohne Neuausbrüche im Land Brandenburg in den letzten 4 Wochen und im Wildvogelbereich mit rückläufigen Virusnachweisen sowohl im Bundesgebiet als auch im Land Brandenburg Maßnahmen zur Lockerung der landesweiten Aufstallung von Geflügel und den Übergang zu einer risikoorientierten und regional angepassten Aufstallung.

Mit dem Erlass des MdJEV vom 20. März 2017 sind zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände und deren Auswirkungen von den Landkreisen und kreisfreien Städten für bestimmte Gebiete vorstehende Anordnungen zu treffen.

#### **II. Rechtliche Ausführungen:**

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 AGTierGesG für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Die Anordnung unter Nr. 1. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung beruht auf § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 13 Geflügelpest-Verordnung. Hiernach ordnet die zuständige Behörde eine Aufstallung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), an, soweit dies auf der Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Die Anordnung unter Nr. 2. dieser Tierseuchenallgemeinverfügung hat ihre Rechtsgrundlage in § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 TierGesG in Verbindung mit § 4 ViehVerkV. Nach diesen Vorschriften kann die zuständige Behörde Viehausstellungen, Viehmärkte und Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Nach Abwägung aller fachlichen Aspekte der Tierseuchenbekämpfung und der wirtschaftlichen Interessen der Geflügel haltenden Betriebe wird die Aufstallungspflicht für bestimmte Gebiete angeordnet, da das Risiko einer Übertragung des Erregers des aviären Influenza-A-Virus durch Wildvögel auf Hausgeflügelbestände als hoch bewertet wird. Dies gilt insbesondere für Wildvogeleinstandsgebiete mit einem erhöhten Wildvogelaufkommen. Durch das Aufstellungsgebot in den vorstehend genannten Risikogebieten soll die Übertragung des Erregers verhindert werden, da eine Übertragung zu intensiven Bekämpfungsmaßnahmen mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen für die betroffenen Geflügelhalter führen kann.

Durch das Verbot von Ausstellungen und Märkten mit Geflügel soll verhindert werden, dass eventuell bereits infiziertes Geflügel zu einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest beiträgt. Ein Ausstellungs- und Marktverbot lässt das Risiko einer Übertragung der Geflügelpest erheblich sinken und dient dem Schutz der Geflügelbestände vor der Einschleppung mit dem Erreger.

Die angeordneten Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, andere Maßnahmen als die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung angeordneten führen nicht zur Erreichung des Zieles einer Verhinderung eines Eintrages der Geflügelpest auf Hausgeflügelbestände. Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig, da die Interessen der Geflügelhalter an einer derzeitigen Freilandhaltung von Geflügel in den betroffenen Gebieten und der Durchführung von Ausstellungen und Märkten hinter den Interessen der Tierseuchenverhütung bzw. -bekämpfung zurückstehen müssen. Ein Eintrag der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände hätte so gravierende wirtschaftliche Folgen, dass den Geflügelhaltern zuzumuten ist, erhebliche Einschränkungen bei der Haltung ihres Geflügels hinzunehmen.

### **Hinweise:**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Geflügelhalter (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-



Spreewald, Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.

**Geflügelhalter, deren Haltung sich außerhalb der unter Nr. 1 dieser Tierseuchenallgemeinverfügung genannten Gebieten befindet, wird dringend empfohlen, ihr Geflügel auf Grund der derzeitigen Seuchensituation ebenso in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen zu halten.**

**Die Anordnung der Aufstallungspflicht kann auf Grund einer geänderten Seuchensituation und Gefahrenlage noch ausgedehnt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.**

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG hat eine eventuelle Anfechtung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Rechtsbehelfs einzuhalten. Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Im Auftrag

gez. DVM Höfke  
amtlicher Tierarzt

**Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup> - TierGesG - Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen vom 22. Mai 2014 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674)

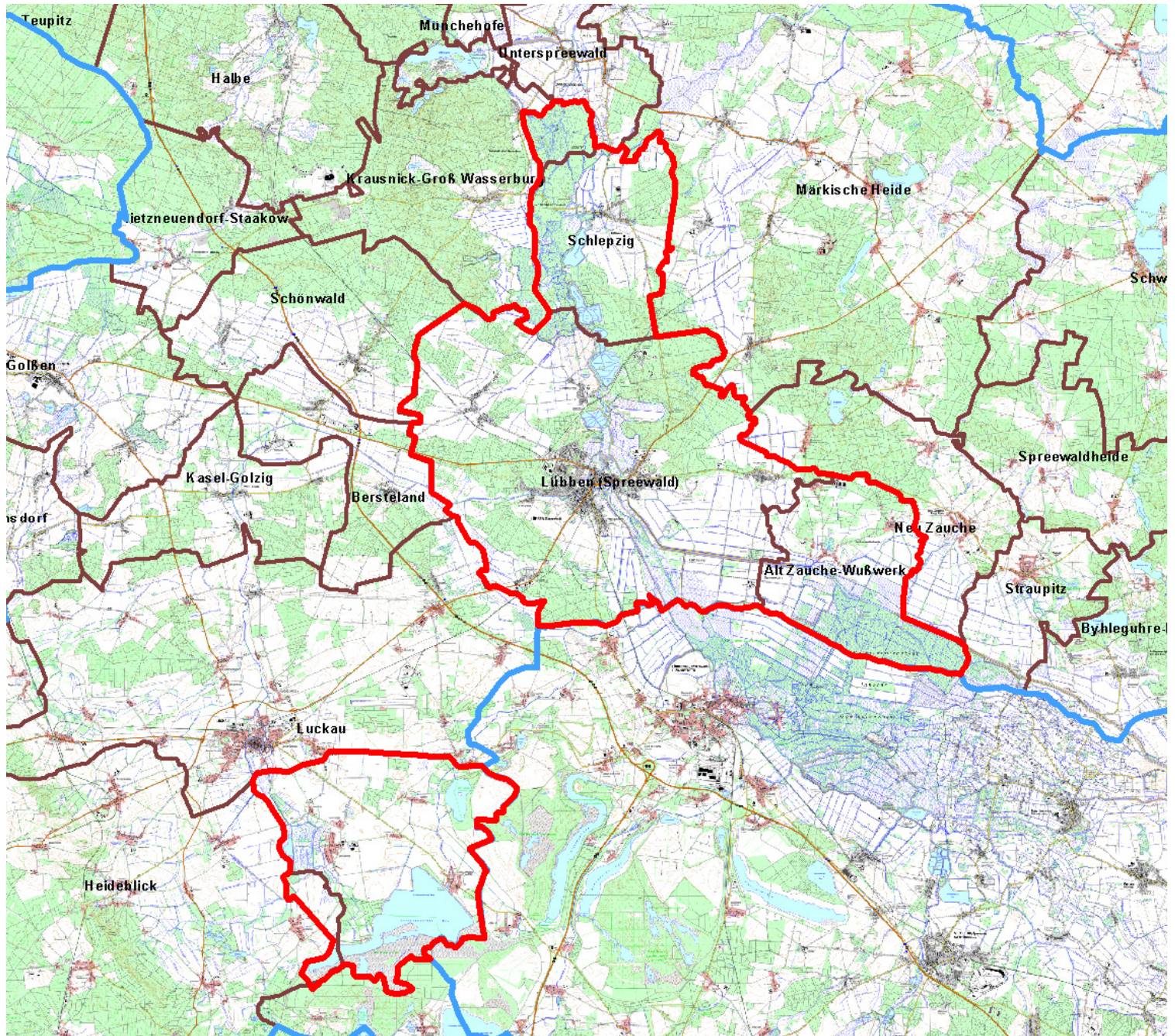
<sup>2</sup> - GeflPestV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564)

<sup>3</sup> - ViehVerkV - Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057)

<sup>4</sup> - AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. /02 Nr. 02), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5)

<sup>5</sup> - Erlass des Ministeriums der Justiz, für Europa und Verbraucherschutz (MdJEU) vom 20. März 2017







## **Öffentliche Bekanntmachung**

Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat,  
Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft

### **Allgemeinverfügung des Landkreises Dahme-Spreewald zur Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügung zum Schutz vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände**

**vom 21. März 2017**

5. Die am 28. November 2016 erlassene Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung der Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen oder unter Schutzvorrichtungen von Geflügel wird hiermit aufgehoben.
6. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass auf Grund der derzeitigen Seuchensituation alle Geflügelhalter weiterhin auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen zu achten haben. Hierzu zählt insbesondere, dass der Personenverkehr in Geflügelhaltungen auf das Notwendigste zu beschränken ist, dass vor und nach dem Betreten der Tierhaltungen die Kleidung zu wechseln ist und dass geeignete Desinfektionsmaßnahmen (z.B. Hände- und Stiefeldesinfektion, Desinfektionsmatte) anzuwenden sind.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises Dahme-Spreewald schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez. DVM Höfke  
amtlicher Tierarzt